

| | | |
|--|-----------------|------------|
| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
| der Stadtvertretung | 13.06.18 | 5 |

- | | | | |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat: | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat: | nein |
| ● Seniorenbeirat | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat: | nein |

Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers

A) SACHVERHALT

Nach der Wahl und Verpflichtung der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers sind zwei Stellvertretende der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers aus der Mitte der Stadtvertretung zu wählen. Die Wahl der Stellvertretenden wird von der/dem Vorsitzenden der Stadtvertretung geleitet. Die Stellvertretenden vertreten die/den Vorsitzende/-n im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für die Wahl der Stellvertretenden stehen zwei verschiedene Wahlverfahren zur Verfügung:

1. Meiststimmenverfahren

Bei dem Meiststimmenverfahren ist gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhält, gewählt. Der/die (neue) Vorsitzende der Vertretung leitet die Wahl der Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung (in diesem Falle also bereits die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher) zieht.

2. Gebundenes Vorschlagsrecht

Gemäß § 33 Abs. 2 GO kann jede Fraktion verlangen, dass neben der oder dem Vorsitzenden auch die Stellvertretenden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen

zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktion durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Über die oder den vorgeschlagene/-n Kandidatin/Kandidaten für die Stellvertretung der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers ist nach § 39 Abs. 1 GO abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit mit den Stimmarten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Gleichwohl handelt es sich bei der Beschlussfassung auch in diesem Fall um eine Wahl, bei der auf Verlangen geheim abzustimmen ist (§ 40 Abs. 2 GO) und bei der Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Findet der Wahlvorschlag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er angenommen; anderenfalls abgewiesen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl demnach auch nicht erfolgt und es bleibt der jeweils vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe oder denselben oder eine/-n andere/-n Bewerber/-in vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht der Fraktion bleibt solange erhalten, bis die oder der jeweilige Stellvertretende der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers gewählt ist.

Das gebundene Vorschlagsrecht bezieht sich immer sowohl auf die Stelle der oder des Vorsitzenden, als auch auf die der Stellvertretenden. Es ist nicht möglich, die oder den Vorsitzenden im gebundenen Vorschlagsrecht und die Stellvertretenden im Meiststimmenverfahren zu wählen. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um ein Wahlverfahren handelt.

Nach dem Ergebnis der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 verfügen sowohl die SPD - wie auch die BfH - Fraktion über 5 Sitze in der Stadtvertretung, so dass sich als erster Teiler nach Sainte-Laguë/Schepers die Höchstzahl 10 für beide Fraktionen ergibt. Die Fraktionen der BfH und der SPD sind daher gleichwertig vorschlagsberechtigt, es findet kein Losentscheid statt. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung ebenfalls nach § 39 Abs. 1 GO. Die Anwendung des Meiststimmenverfahrens nach § 40 Abs. 3 GO ist in Anbetracht des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift nicht möglich. Steht das Vorschlagsrecht gleichstarken Fraktionen gleichzeitig zu erfolgt die Wahl dennoch in getrennten Wahlgängen, deren Reihenfolge festzulegen ist (z.B. Losentscheid, Stimmen bei der Gemeindewahl oder alphabetische Reihenfolge). In diesem Fall ist der Wahlvorgang erfolgreich abgeschlossen sowie eine der vorgeschlagenen Personen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Die Stelle ist dann besetzt, so dass kein Raum für weitere Abstimmungen besteht.

Ist der weitere Posten einer/eines Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorstehers so besetzt, wird die Höchstzahl ebenfalls gestrichen, sodass die nächstbeste Höchstzahl für die nächste Position zur Abstimmung gelangen kann. Steht das Vorschlagsrecht für eine Stelle fest, wird die

vorschlagsberechtigte Fraktion unabhängig von der tatsächlichen Besetzung für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Auch bei einer Nichtwahl der/des Vorgeschlagenen ist die Wahl des/der weiteren Stellvertretenden zulässig (§ 33 Abs. 2 Satz 5 GO).

Nach der Wahl sind die beiden Stellvertretenden von der/dem Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Wahl und Verpflichtung der Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

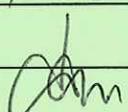
Zum/Zur ersten Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher wird Frau/Herr
gewählt.

Zum/Zur zweiten Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher wird Frau/Herr
gewählt.

Nach der Wahl wurden die Stellvertretenden der/des Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher nach § 33 Abs. 5 GO von diesem/dieser durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.



Bürgermeister

| | |
|--------------------------------------|---|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter | 07/05.18 |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  |
| Büroleitender Beamter |  |